

7570

Bericht

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
betreffend die vorübergehende Zollermässigung für
Orangen und Mandarinen**

(Vom 24. Januar 1958)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen über die vorübergehende Zollermässigung für Orangen und Mandarinen der Zolllarif-Nummer 36b (Bundesratsbeschluss vom 6. Dezember 1957; AS 1957, 996) folgenden Bericht zu erstatten:

I.

Gestützt auf Artikel 4, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902 betreffend den schweizerischen Zolllarif (BS 6, 706) kann der Bundesrat unter ausserordentlichen Umständen, namentlich im Falle vor Teuerung der Lebensmittel, vorübergehend die ihm zweckmässig erscheinenden Tarifiermässigungen vornehmen oder sonstige Erleichterungen gewähren.

II.

Die Versorgung unseres Landes mit Frischobst musste mangels inländischem Kernobst durch Importe sichergestellt werden. Nach den umfangreichen Tafeläpfel-Einfuhren vom vergangenen Herbst wurden und werden weiterhin zur Versorgung des Frischobstmarktes insbesondere Orangen und Mandarinen eingeführt. Unter Hinweis auf diese besonderen Verhältnisse stellte die Schweizerische Importeuren-Kommission des Früchte- und Gemüsehandels das Begehren um vorübergehende Herabsetzung des Einfuhrzolls für Orangen und Mandarinen der Pos. 36b. Zur Begründung dieses Begehrens wurde ferner ausgeführt, der Einkauf von Agrumen werde in der laufenden Saison dadurch erschwert, dass andere Staaten, welche aus den gleichen Gründen wie die Schweiz einen erhöhten Bedarf an diesen Früchten aufzuweisen haben, vorübergehend wesentliche Zollerleichterungen für Frischobst gewährten (z. B. Deutschland und Österreich) und deshalb in der Lage seien, den Produzenten bessere Preise zu bieten. Auf die dadurch bewirkte Steigerung der Weltmarktpreise könne die Schweiz

keinen Einfluss ausüben. Dagegen sei es möglich, die im gegenwärtigen Zeitpunkt dringend wünschbare Tiefhaltung der Detailverkaufspreise durch eine Zollherabsetzung zu erreichen. Bei einer entsprechenden Ermässigung des Einfuhrzolls könnten die Detailverkaufspreise um ca. 10 Rappen per kg verbilligt werden. Dies würde zu einer Stabilisierung der Lebenshaltungskosten beitragen. Zudem sei es insbesondere in den Wintermonaten auch aus gesundheitlichen Gründen erstrebenswert, dass der Verbrauch an frischen Früchten nach Möglichkeit gefördert werde.

III.

Orangen und Mandarinen sind im Zolltarif unter der Pos. 36b eingereiht und unterliegen einem Zollansatz von 10 Franken per 100 kg brutto.

In den Jahresstatistiken des Aussenhandels der Schweiz sind für Orangen und Mandarinen in den Jahren 1955 und 1956 folgende Einfuhrzahlen aufgeführt:

Jahr	Menge q netto	Wert Franken	Mittelwert per q netto Franken	Zollbelastung Prozent	Zollerträge Franken
1955	614 232	95 617 685	57.99	17,24	6 241 847
1956	554 535	39 254 587	70.79	14,18	5 742 845

Im Hinblick darauf, dass es sich um frische Früchte handelt, muss die Zollbelastung auf Orangen und Mandarinen als überdurchschnittlich hoch bezeichnet werden. In Normaljahren bietet sie einen gewissen Schutz für die inländische Obstproduktion.

Der vorstehenden Tabelle kann ferner entnommen werden, dass sich aus den umfangreichen Importen von Orangen und Mandarinen auch beträchtliche Zolleinnahmen ergeben. Eine Zollherabsetzung hat deshalb auch einen entsprechenden Ausfall an Zolleinnahmen zur Folge. Wenn auf die entsprechende Zeit des Vorjahres (1. Dezember 1956 bis 31. Mai 1957) abgestellt wird, in welcher 46 478 381 kg Orangen und Mandarinen eingeführt wurden, so betragen die Zolleinnahmen bei tarifgemässer Verzollung 4 647 838 Franken, und bei einem den gestellten Anträgen entsprechend auf 2 Franken ermässigten Zollansatz 929 567 Franken. Bei einer Zollreduktion im erwähnten Ausmass muss demzufolge mit einem Einnahmenausfall von ca. 3,7 Millionen Franken gerechnet werden, welcher auch durch die zu erwartenden Mehreinfuhren nicht entscheidend gemildert werden kann.

IV.

Von den Fachkreisen wurde mehrheitlich die Auffassung vertreten, eine Zollermässigung für Orangen und Mandarinen sei angesichts der ausserordentlich hohen Tafelobstpreise sehr erwünscht und geeignet, ganz allgemein eine Entspannung auf dem Früchtemarkt herbeizuführen. Eine solche Massnahme würde auch zu einer, wenn auch bescheidenen Abschwächung der Teuerung beitragen. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass der Zollansatz mindestens auf

2 Franken per q brutto ermässigt werden sollte. Auf diese Weise würde der Handel in die Lage versetzt, die Abgabepreise an die Konsumenten um ganze 10 Rappen zu senken. Eine Zollermässigung in diesem Ausmass bilde somit die Voraussetzung für die Erzielung der beabsichtigten Wirkung.

Die Preiskontrollstelle erklärt sich im übrigen bereit, die Entwicklung der Preisgestaltung für Orangen und Mandarinen zu verfolgen und bei den entsprechenden Organisationen des Handels im Rahmen ihrer Möglichkeit dahin zu wirken, dass die sich aus der Zollsenkung ergebende Verbilligung voll an die Konsumenten weitergegeben werde.

Bedenken gegen die Zollermässigung für Agrumen wurden einzig von landwirtschaftlichen Kreisen geäussert, welche die angeführten Gründe nicht für ausreichend erachteten, um eine solche Massnahme zu rechtfertigen; sie hielten diese auch aus handelspolitischen Gründen für verfehlt.

Im Gegensatz zu dieser Ansicht teilte der Bundesrat die Auffassung der übrigen Wirtschaftskreise, dass angesichts des Mangels an inländischem Kernobst eine Zollermässigung für Agrumen gerechtfertigt sei, wenn dadurch eine Senkung der Detailverkaufspreise um 10 Rappen je kg erzielt werden könne. Eine solche Massnahme schien auch angezeigt, weil anzunehmen war, dass damit zugleich die Preisentwicklung bei den Tafeläpfeln günstig beeinflusst werden könne. Auf Grund der festen Zusicherung der in Frage kommenden Organisationen des Handels, dass die sich aus einer Zollreduktion ergebende Verbilligung der Orangenpreise in vollem Ausmass an die Konsumenten weitergegeben werde, beschloss deshalb der Bundesrat gestützt auf Artikel 4, Absatz 3, des Bundesgesetzes betreffend den schweizerischen Zolltarif, den Einfuhrzoll für Orangen und Mandarinen der Pos. 36b vorübergehend auf 2 Franken per q brutto zu ermässigen. Die Gültigkeit dieses Beschlusses erstreckt sich auf die Zeit vom 1. Dezember 1957 bis 31. Mai 1958.

V.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen beantragen wir, vom Bundesratsbeschluss vom 6. Dezember 1957 betreffend die vorübergehende Zollermässigung für Orangen und Mandarinen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 24. Januar 1958.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Holenstein

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die vorübergehende Zollermässigung für Orangen und Mandarinen (Vom 24. Januar 1958)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7570
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.01.1958
Date	
Data	
Seite	270-272
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 089

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.